

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV)

Vom 18. Juni 2007
(GVBl S. 399)

Auf Grund von Art. 71 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1
Gebührentatbestände

¹Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) und Studierende, die an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums teilnehmen, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Als spezielle Angebote des weiterbildenden Studiums im Sinn des Satzes 1 gelten

1. Weiterbildungsstudiengänge, d.h. nach curricularen Rahmenkonzepten geplante Lehrangebote,
2. Studienangebote, die speziell zum Zweck der Weiterbildung (z. B. zu begrenzten Themenbereichen bei aktuellem Weiterbildungsbedarf oder im Rahmen von speziellen Weiterbildungsprogrammen) geplant werden,
3. nachträgliche Erweiterungen des Studiums nach Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 401).

³Im Fall des Satzes 2 Nr. 3 werden keine Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) ¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 - nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS,

und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird. ³Abweichend von Satz 2 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Seniorenstudium der Ludwig-Maximilians-Universität München 100 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen bis zu vier SWS beantragt wird, 150 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen von fünf oder sechs SWS beantragt wird, und 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen von sieben oder mehr SWS beantragt wird. ⁴Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Soweit Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung zur Sportlehrerin oder zum Sportlehrer im freien Beruf an der Technischen Universität München als Gaststudierende immatrikuliert werden, beträgt die Gebühr für das Studium 100 € pro Semester.

(3) ¹Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme von Studierenden und Gaststudierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums richtet sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie nach deren Bedeutung für die teilnehmenden Studierenden und Gaststudierenden. ²Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den für solche Veranstaltungen entstehenden Personalkosten und Sach- einschließlich Raum- und Betriebskosten. ³Der Gebührenrahmen beträgt 10 € bis 200 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ⁴Die Höhe der Gebühr wird von der Hochschule festgesetzt. ⁵Über die Grundlagen für die Gebührensatzsetzung (voraussichtliche Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl, anteilige Personalkosten, Sachkosten wie z.B. Verbrauchsmaterial, Mieten sowie sonstige Betriebskosten) sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 3
Absehen von der Gebührenerhebung,
Gebührenermäßigung

(1) ¹Sofern die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für ein Voll-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen, werden keine Gebühren erhoben. ²Von einer Gebührenerhebung wird ferner abgesehen bei

1. ausländischen Gaststudierenden, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder von

- Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
2. Schülerinnen und Schülern, die an Hochschulen auf Grund von Art. 42 Abs. 3 BayHSchG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
 3. Gaststudierenden, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

(2) Besteht an der Durchführung eines speziellen Angebots des weiterbildenden Studiums ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

(2) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums ist

1. bei Weiterbildungsstudiengängen im Sinn von § 1 Satz 2 Nr. 1 mit der Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. bei Studienangeboten im Sinn von § 1 Satz 2 Nr. 2 mit der Immatrikulation zu entrichten.

²Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5 Zuständigkeit, Gebührenaufkommen

(1) ¹Die Gebühren werden von den Hochschulen als staatliche Angelegenheit (Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 BayHSchG) erhoben. ²Das Gebührenaufkommen steht den Hochschulen zu.

(2) Das Recht der Hochschulen zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind (Art. 71 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG), bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
²Sie ist erstmals auf die Gebührenerhebung zum Wintersemester 2007/2008 anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Erhebung von Langzeitstudiengebühren sowie Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2005 (GVBl S. 43), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

München, den 18. Juni 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister